

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Regensburg über die Gemeinde Sinzing Fahrenweg 4 93161 Sinzing	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Tag der Nutzungsaufnahme *)		

*) Nutzungsaufnahme bedeutet: Das Bauvorhaben ist annähernd fertiggestellt; kann und wird ab dem angegebenen Datum entsprechend dem Zweck genutzt werden.

Beispielsweise erfolgt dann eine Nutzungsaufnahme beim Bau eines Wohnhauses, wenn das Gebäude zumindest insoweit errichtet ist, dass es bewohnbar ist. Bewohnbar ist es sicherlich dann, wenn alle Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Wasser und Strom, sowie Abwasser) in Betrieb genommen wurden, das Dach fertig ist und einem Einzug auch sonst nichts entgegensteht. Unerheblich ist, ob z. B. die Außenfassade verputzt ist, die Gartenanlagen fertiggestellt sind, die Garage steht oder andere für den Wohnzweck unerhebliche Arbeiten noch ausstehen.

4. Anlagen

- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
- Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).

5. Hinweise zum Brandschutz

Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.

Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.

Vgl. hierzu <http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf>.

6. Unterschrift

- Antragsteller / Bauherr
- Vertreter

Datum, Unterschrift